



Zahl: GR 004-5/2012

Niederschrift

über die Sitzung 5/2012 des

Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal

Am Dienstag, 18.12.2012, mit Beginn um 19:00 Uhr, im Sitzungssaal

Die Einladung erfolgte am 11. 12. 2012 durch Einzelladung (lt. Anlage A).

A n w e s e n d :

BGM	Pirker Johannes	Vorsitzender	
VBGM	Gatterer Johann	GR-Mitglied	
VBGM	Scheer Bernd	GR-Mitglied	
GV	DI Konrad Michael	GR-Mitglied	
GR	Biechl Ulrike	GR-Mitglied	
GR	Klocker Claudia	GR-Mitglied	
GR	Goldberger Erna	GR-Mitglied	
GR	Obernosterer Anton	GR-Mitglied	
GR	Kohlmayr Johann	GR-Mitglied	
GR	Oberdorfer Reinhold	GR-Mitglied	
GR	Obernosterer Robert	GR-Mitglied	
GR	Tiefnig Gerwig	GR-Mitglied	
GRER	Huber Hannes	Ersatzmitglied	
GRER	Moser Daniel	Ersatzmitglied	
GRER	Ing. Konrad Peter	Ersatzmitglied	
	Egarter Liselotte	Sachbearbeiter(in)	
	Weneberger Hermann	Finanzverwalter	
	Engl Lydia	Auskunftsperson	bei TOP 2
	Mmag. Ebenberger Alice	Auskunftsperson	bei TOP 2
AL	Duregger Josef	Schriftführer	

A b w e s e n d :

GR	Resei Franz	GR-Mitglied	ortsabwesend, entschuldigt
GR	Pirker Hannes	GR-Mitglied	ortsabwesend, entschuldigt
GR	Kahn Hannes	GR-Mitglied	ortsabwesend, entschuldigt

Die Sitzung war öffentlich!
Bei der Sitzung war 1 Zuhörer anwesend.

Die Sitzung war beschlussfähig!

Tagesordnung	
1	Bestellung der Niederschriftsfertiger
2	Genehmigung der Kooperationsvereinbarung für das Projekt "Dorfservice" für das Jahr 2013
3	Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH; Wirtschaftsplan für das Jahr 2013
4	Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH; Gesellschaftereinlagen 2013
5	Vereinbarungen gem. § 22 K-GplG 1995 über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken
6	Verordnung über Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dellach im Drautal
7	Änderung der Verordnung über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren
8	Änderung der Verordnung über die Ausschreibung von Ortstaxen (Kurtaxen)
9	Feststellung des Stellenplanes für das Jahr 2013
10	Genehmigung zur Aufnahme eines Kassenkredites im Haushaltsjahr 2013
11	Feststellung der Stundensätze für Leistungen des Wirtschaftshofes im Jahr 2013 a) Personal b) Kommunaltraktor
12	Feststellung durch den Gemeinderat a) Voranschlag im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 2013 b) mittelfristiger Finanz- und Investitionsplan 2013

Verlauf der Sitzung:

Der Vorsitzende Bürgermeister Johannes Pirker begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, die zur Sitzung beigezogenen Gemeindebediensteten, den Zuhörer und besonders Frau MMag. Alice Ebenberger und Lydia Engel, welche zur Information über den Tagesordnungspunkt 2) eingeladen wurden.

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt deren Beschlussfähigkeit fest, da das Gremium vollzählig anwesend ist, wobei der als entschuldigt geltende Gemeinderat Dir. Franz Resei durch das Ersatzmitglied Huber Hannes, der als entschuldigt geltende Gemeinderat Kahn Hannes durch das Ersatzmitglied Daniel Moser und der als entschuldigt geltende Gemeinderat Pirker Hannes durch das Ersatzmitglied Ing. Peter Konrad vertreten werden. Weiters hält der Vorsitzende fest, dass die Ladung zur Sitzung schriftlich und persönlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Gemeinderatsmitglieder erfolgt ist und die Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel und Veröffentlichung auf der Gemeindehomepage kundgemacht wurde. Er teilt mit, dass schriftliche Anfragen nicht vorliegen, weshalb eine Fragestunde nach § 46 K-AGO nicht anzuberaumen war.

1	Bestellung der Niederschriftsfertiger
---	---------------------------------------

Auf Vorschlag des Vorsitzenden werden die Gemeinderatsmitglieder Ulrike Biechl und Gerwig Tiefnig als Fertiger für die Niederschrift über diese Sitzung bestellt.

2	Genehmigung der Kooperationsvereinbarung für das Projekt "Dorfservice" für das Jahr 2013
---	--

Der Bürgermeister stellt Frau MMag. Alice Ebenberger als Obfrau des Vereines für Haushalts-, Familien- und Betriebsservice sowie Frau Lydia Engel als stellvertretende Geschäftsführerin der Aktion „Dorfservice“ vor. Auf Ersuchen des Vorsitzenden referieren Frau MMag. Ebenberger und Frau Engel über die Weiterentwicklung und den derzeitigen Stand des Projektes „Dorfservice“. Wichtige Projektziele seien die professionelle Betreuung der ehrenamtlichen Mitarbeiter, die laufende Weiterqualifikation der Mitarbeiter, Öffentlichkeitsarbeit und die Senkung von Sozialkosten in den Gemeinden. Die Finanzierung des Projektes erfolge vor allem über Fördergelder aus einem Leaderprojekt, Bundes- und Landesmitteln, Gemeinde- und Sponsorenbeiträge. Frau MMag. Ebenberger bringt zum Ausdruck, dass die Finanzierung für das Jahr 2013 gesichert ist. Bei den Beiträgen der Gemeinden erfolgte eine Indexanpassung, weshalb der Anteil der Gemeinde Dellach im Drautal für das Jahr 2013 € 6.382,-- betragen wird. Der Kooperationsvertrag mit dem Verein für Haushalts-, Familien- und Betriebsservice über die Beteiligung am Projekt „Dorfservice“ wird nun nicht mehr auf ein Jahr sondern unbefristet abgeschlossen, weshalb eine Kündigungsklausel in die Vereinbarung aufgenommen wurde. Frau MMag. Ebenberger weist auch darauf hin, dass der Verein für Haushalts-, Familien- und Betriebsservice im Jahr 2012 mehrfach ausgezeichnet wurde. Die beiden Referentinnen appellieren an die Gemeindevertreter das Projekt weiterhin zu unterstützen und laden ein, an den Sitzungen der Steuerungsgruppe teilzunehmen.

Bgmst. Pirker dankt Frau MMag. Ebenberger und Frau Engel für die Vorstellung der Projektziele und eröffnet die Debatte zum Tagesordnungspunkt „Abschluss des Kooperationsvertrages für das Jahr 2013“.

Im Rahmen der Diskussion werden unter anderem Fragen zur Finanzierung, zum Bedarf, zu den ehrenamtlichen Tätigkeiten und anderen Belangen des Dorfservice erörtert, wobei die Gemeinderatsmitglieder übereinstimmend zum Ausdruck bringen, dass das Projekt von Nutzen für die Gemeinde ist und weiter unterstützt werden sollte.

Nach Schluss der Debatte stellt der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat, den dieser Niederschrift als **Anlage B)** angeschlossenen Kooperationsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Verein für Haushalts-, Familien- und Betriebsservice über die Beteiligung am Projekt „Dorfservice“ mit Leistung eines indexgesicherten Jahresbetrages von dzt. € 6.382,-- zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Im Anschluss verlassen Frau MMag. Alice Ebenberger und Frau Lydia Engel den Sitzungsraum.

3	Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH; Wirtschaftsplan für das Jahr 2013
---	---

Bürgermeister Johannes Pirker erklärt sich als Geschäftsführer der Tourismus GesmbH zu den Tagesordnungspunkten 3) und 4) für befähigt. Der Sitzungsvorsitz wird von Vizebürgermeister Johann Gatterer geführt.

Im Auftrag des Vorsitzenden erläutert FV Weneberger den Wirtschaftsplan der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH für das Jahr 2013. Anhand einer detaillierten Aufstellung, welche allen Gemeinderatsfraktionen als Beratungsunterlage rechtzeitig ausgehändigt wurde, erklärt der Finanzverwalter die 5 Kostenstellen Bad/Camping, Heilklimastollen, Schilift, Fremdenverkehr und Allgemein.

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes prognostiziert für die einzelnen Kostenstellen folgende Ergebnisse für das Jahr 2013:

Bad Camping - ein Überschuss von 29.500 €
Heilklimastollen – ein Abgang von 37.200 €
Schilift – ein Abgang von 9.600 €
Fremdenverkehr – ein Abgang von 2.200 €
Allgemein – ein Abgang von 66.700 €

Insgesamt weist der Wirtschaftsplan 2013 für die TIG einen Abgang von 86.200 € aus.

Aufgrund der Cash-Flow Ermittlung beträgt das Jahresergebnis 2013 bei den einzelnen Kostenstellen wie folgt:

Bad Camping – ein Überschuss von 96.800 €
Heilklimastollen – ein Abgang von 15.800 €
Schilift - ausgeglichen
Fremdenverkehr - ein Abgang von 1.200 €
Allgemein – ein Abgang von 9.600 €

Das Jahresergebnis bei der Cash-Flow Ermittlung ergibt einen Überschuss von 70.200 €.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass von Seiten des Beirates der GesmbH bereits ein zustimmender Beschluss zum vorliegenden Wirtschaftsplan für das Jahr 2013 gefasst wurde. Vor der Beschlussfassung von TOP 3 verlässt der Bürgermeister Johannes Pirker den Sitzungsraum.

Nach eingehender Diskussion stellt der Vorsitzende im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, den Wirtschaftsplan der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH. für das Jahr **2013 (lt. Anlage C zur Niederschrift)** mit dem ausgewiesenen Gesamtjahresergebnis (Abgang) von € - 86.200,- und dem Gesamt-Cash-Flow von € 70.200,- zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4	Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH; Gesellschaftereinlagen 2013
---	---

Um der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH die Abwicklung der ihr übertragenen Aufgaben für die Bereiche „Fremdenverkehr“ und „Schlepplift“ zu ermöglichen, ist es erforderlich, auch für das Jahr 2013 die entsprechenden Mittel zur Verfügung zu stellen, erklärt Finanzverwalter Weneberger. Er ergänzt, dass der Beitrag für den Schilift gleich belassen wurde, dass der Zuschuss für den Fremdenverkehr jedoch reduziert und angepasst werden musste, da aufgrund der geänderten Bedingungen nach dem neuen Kärntner Tourismusgesetz der Gemeinde nur mehr ein Teil der Tourismuserlöse zur Verfügung steht, während ein wesentlicher Anteil den regionalen Tourismusverbänden zufließt.

Nachdem keine weiteren Fragen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen, bringt der Vorsitzende Vizebgmst. Johann Gatterer namens des Gemeindevorstandes nachstehenden Antrag an den Gemeinderat zur Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal beschließt, der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH den Betrag von € 45.000,-- als Gesellschaftereinlage für die Übernahme der Tourismusaufgaben und den Betrag von € 12.000,-- als Gesellschaftereinlage für den Betrieb des Schischlepliftes im Haushaltsjahr 2013 zur Verfügung stellen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nach Beschlussfassung über TOP 4) übernimmt wieder Bürgermeister Johannes Pirker den Vorsitz.

5	Vereinbarungen gem. § 22 K-GplG 1995 über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken
---	--

Bgmst. Johannes Pirker verweist auf die Bestimmungen des Gemeindeplanungsgesetzes, welche die Gemeinde zum Abschluss von Vereinbarungen über die widmungsgemäße Verwendung von Baugrundstücken verpflichtet. Es handelt sich im gegenständlichen Fall um Baulandwidmungen für die Widmungswerber Friedrich Brunner und Martin Weigand:

a) Vereinbarung mit Friedrich Brunner:

Betroffen ist der Widmungswerber Friedrich Brunner mit einer Teilfläche des Grundstückes 394/1, KG Dellach, mit einer Teilfläche dieser Grundstücke im Ausmaß von ca. 1.180 m², für die der Abschluss einer derartigen Vereinbarung als Bedingung für eine Widmungsänderung in Bauland-Wohngebiet im Vorprüfungsverfahren festgelegt wurde.

Bürgermeister Johannes Pirker stellt fest, dass die Vereinbarung den Gemeinderatsparteien vorliegt und bekannt ist. Der Grundeigentümer wurde auf die verschiedenen Möglichkeiten der Besicherung (Kautionsbetrag, grundbücherliches Pfandrecht oder Bankhaftbrief) hingewiesen. Zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der vertragsgegenständlichen Grundstücke bestellt der Grundeigentümer zugunsten der Gemeinde für Zuwiderhandeln bzw. bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen einschließlich aller daraus resultierenden Ersatzansprüche eine Kautions von höchstens € 6.600,-- (20% des Verkehrswertes des Grundstückes). Sollte die angeführten Grundstücke als Bauland-Wohngebiet gewidmet werden, verpflichtet sich der Grundeigentümer dieses Grundstück widmungsgemäß binnen 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Widmung als Bauland-Wohngebiet entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen. Die vorliegende Vereinbarung wurde vom Widmungswerber bereits angenommen und unterfertigt.

Namens des Gemeindevorstandes stellt der Bürgermeister an den Gemeinderat den Antrag auf Beschluss der Vereinbarung über die Anwendung von privatwirtschaftlichen Maßnahmen gemäß § 22 K-GplG 1995 mit folgendem Inhalt:

Vereinbarung mit Herrn Friedrich Brunner, Dellach 89, 9772 Dellach im Drautal, über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung einer Teilfläche des Grundstückes 394/1, KG Dellach, im Ausmaß von ca. 1.180 m² mit einem Kautionsbetrag von höchstens € 6.600,-- (**lt. Anlage D**).

b) Vereinbarung mit Martin Weigand:

Betroffen ist der Widmungswerber Martin Weigand mit den Grundstücken 176 und 177, KG Nörenach, im Ausmaß von ca. 4.322 m² für die der Abschluss einer derartigen Vereinbarung als Bedingung für eine Widmungsänderung in Bauland-Dorfgebiet im Vorprüfungsverfahren festgelegt wurde. Bürgermeister Johannes Pirker stellt fest, dass die Vereinbarung den Gemeinderatsfraktionen vorliegt und bekannt ist. Der Grundeigentümer Martin Weigand wurde auf die verschiedenen Möglichkeiten der Besicherung (Kautionsbetrag, grundbücherliches Pfandrecht oder Bankhaftbrief) hingewiesen. Zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der vertragsgegenständliche Grundstücke bestellt der Grundeigentümer zugunsten der

Gemeinde für Zuwiderhandeln bzw. bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen einschließlich aller daraus resultierenden Ersatzansprüche eine Kautions von höchstens € 15.300,-- (20% des Verkehrswertes der Grundstücke). Sollten die Grundstücke als Bauland-Dorfgebiet gewidmet werden, verpflichtet sich der Grundeigentümer die Grundstücke widmungsgemäß binnen 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Widmung als Bauland-Dorfgebiet entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen. Die vorliegende Vereinbarung wurde vom Widmungswerber bereits angenommen und unterfertigt.

Namens des Gemeindevorstandes stellt der Bürgermeister an den Gemeinderat den Antrag auf Beschluss einer Vereinbarung über die Anwendung von privatwirtschaftlichen Maßnahmen gemäß § 22 K-GplG 1995 mit folgendem Inhalt:

Vereinbarung mit Herrn Martin Weigand, Glatschach 8, 9772 Dellach im Drautal, über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der Grundstücke 176 und 177, KG Nörenach, mit einem Kautionsbetrag von höchstens € 15.300,-- (**lt. Anlage E**).

Der Antrag zu TOP 5a) und 5b) wird einstimmig angenommen.

6	Verordnung über Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dellach im Drautal
---	--

Im Auftrag des Vorsitzenden Pirker berichtet AL Josef Duregger über alle im Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes maßgeblichen Verfahrensschritte. Im Besonderen bringt er den Gemeinderatsmitgliedern alle zu behandelnden Widmungsbegehren, die dazu ergangenen Stellungnahmen und Gutachten, die den Gemeinderatsfraktionen auch schriftlich als Beratungsunterlage zur Verfügung gestellt wurden, vollinhaltlich zur Kenntnis.

Nach Kenntnisnahme des Verfahrensablaufes und aller zu den Widmungsvorhaben ergangenen Gutachten und Stellungnahmen stellt der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes den Antrag auf folgenden Gemeinderatsbeschluss:

a) Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dellach im Drautal:

VERORDNUNG

Des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 18. 12. 2012, Zahl: 031/2012c, mit welcher der Flächenwidmungsplan bzw. die Verordnung vom 11. 5. 2005, Zahl: 031-2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. 03. 2012, für das Gebiet der Gemeinde Dellach im Drautal geändert wird

Gemäß § 13 bis 16 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995, Landesgesetzblatt Nr. 123/1995, in der Fassung des Landesgesetzes Nr. 88/2005, wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Dellach im Drautal wird insofern geändert, als nachstehende Widmungsänderungen festgelegt werden:

- a) Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 394/1, KG. Dellach, im Ausmaß von ca. 1.180 m², von derzeit **Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche** in **Bauland – Wohngebiet** entsprechend der Kundmachung des Widmungsvorhabens 4/2011 vom 7. 12. 2011, Zahl 031/2011.

- b) Umwidmung der Grundstücke Nr. 176 und 177 und von Teilflächen der Grundstücke 183 und 184/2, KG. Nörenach, (bestehend aus den Flächenanteilen Grundstück Nr. 176 – 3328 m², Grundstück 177 – 994 m², Grundstück 183 – ca. 200 m² und Grundstück 184/2 – ca. 40 m²) im Gesamtausmaß von ca. 4.600 m², von derzeit **Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche** in **Bauland - Dorfgebiet** entsprechend der Kundmachung des Widmungsvorhabens 6/2011 vom 7. 12. 2011, Zahl 031/2011.

§ 2

Diese Verordnung wird nach Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Der Bürgermeister:

b) Erwägungen des Gemeinderates zur Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes

Widmungsänderung gemäß Kundmachung Nr. 4/2011:

Dem Antrag des Widmungswerbers Brunner Friedrich, 9772 Dellach im Drautal, Dellach 89, auf Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 394/1, KG. Dellach, im Ausmaß von ca. 1.180 m² von derzeit *Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche* in **Bauland – Wohngebiet** wird stattgegeben.

Gleichzeitig werden die Aussagen und Darstellungen des Gutachtens der Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH, 9524 Villach, Europastraße 8, Geschäftszahl GZ-85/2012-GL, vom 9. 2. 2012, als **Präzisierung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes** der Gemeinde Dellach im Drautal für den gegenständlichen Siedlungsraum, im Besonderen für die Parzelle Nr. 394/1, KG. Dellach, festgelegt und beschlossen.

Begründung:

Die den Umwidmungsantrag Nr. 4/2011 betreffende Grundstücksfläche befindet sich im östlichen Bereich des Gemeindehauptortes Dellach, südlich der Drautalstraß B100 und betrifft im Naturraum ein ebenes Wiesengrundstück. Der Widmungswerber beabsichtigt die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses für seine Tochter. Das Grundstück ist durch eine Verbindungsstraße erschlossen und verfügt über Anbindungen an das Gemeindewasserversorgungs- und Ortskanalisationsnetz.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abt.20 - Gemeindeplanung, festgestellt, dass die Widmungsfläche zwar grundsätzlich innerhalb der Siedlungsaußengrenze situiert ist, dass jedoch das ÖEK der Gemeinde Dellach im Drautal für den gegenständlichen Bereich keine ausreichende Aussagekraft hat. Es wurde der Gemeinde daher empfohlen, durch die Stellungnahme des Ortsplaners eine Präzisierung der vertretbaren Siedlungsaußengrenze für den fraglichen Bereich vorzunehmen und der Entscheidung über die Widmungsänderung zugrunde zu legen.

Darüber hinaus wurde im Vorprüfungsbericht festgelegt, dass eine Beurteilung des Widmungsvorhabens durch einen Sachverständigen der Wildbach- und Lawinerverbauung zu erfolgen hat, da sich die Fläche innerhalb der Gelben Gefahrenzone des Draßnitzbaches befindet.

Weitere Auflagen der Vorprüfung waren

- die Berücksichtigung der Stellungnahme eines Sachverständigen des Straßenbauamtes aufgrund der Nähe der beantragten Widmungsfläche zur B100 und
- der Abschluss einer Vereinbarung mit dem Bauwerber zur Sicherstellung des Verwendungszweckes.

Als Entscheidungsgrundlage liegt der Gemeinde das Gutachten der Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH, 9524 Villach, Europastraße 8, Geschäftszahl GZ-85/2012-GL, vom 9. 2. 2012, Bezeichnung „Präzisierung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Dellach im

Drautal für die Parzelle Nr. 394/1, KG. Dellach im Drautal“ vor. Das Gutachten besteht aus Einleitung, Beschreibung der Aufgabenstellung, Darlegung der Grundlagen, Befund, Gutachten, planlichen Darstellungen sowie nachstehender Schlussfolgerung: **Die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 394/1, KG. Dellach im Drautal, von derzeit „Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ ist bei Erfüllung der Auflagen raumordnungsrechtlich vertretbar**, wobei für die Widmungsänderung im Gutachten folgende Bedingungen festgelegt wurden:

- **Die dem Gutachten beigegefügte Präzisierung des ÖEK für den Betrachtungsraum ist als neues lokales Siedlungsleitbild vom Gemeinderat zu diskutieren und zu beschließen.**
- **Die Lärmschutzmaßnahmen sind auf der Grundlage eines Lärmgutachtens festzulegen.**
- **Die tatsächliche bauliche Verwertung ist durch eine Bebauungsverpflichtung nachzuweisen.**

Mit Stellungnahme vom 14. 12. 2011, Zahl E/FwDeD-38(3294-11) hat die Wildbach- und Lawinerverbauung mitgeteilt, dass der Widmungsänderung zugestimmt werden kann, wenn die WLW in künftige Bauverfahren eingebunden wird.

Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9, Straßenbauamt Spittal a.d. Drau, hat in der Stellungnahme vom 5. 1. 2012 hingewiesen, dass aufgrund der Nähe zur B100 eine positive Bewertung der Widmungsänderung nur möglich ist, wenn vom Widmungswerber ausreichende Lärmschutzmaßnahmen auf eigene Kosten errichtet werden und ein lärmtechnisches Gutachten beigebracht wird.

Ebenso hat das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8, DI. Gisela Wolschner, im Gutachten vom 19. 7. 2012, Zahl 15-BA-1327/4-2011(003/2012) die Widmungsänderung aufgrund der zu erwartenden Lärmbelastung durch die Nähe zur B100 negativ beurteilt bzw. die Zustimmung von der Umsetzung einer Reihe von Auflagen mit umfassenden Lärmschutzmaßnahmen abhängig gemacht.

In der Folge hat der Widmungswerber am 27. 9. 2012 unter Vorlage eines Lageplanes den schriftlichen Antrag gestellt, die Widmungsfläche innerhalb des Grundstückes 394/1, unter Beibehaltung des in der Vorprüfung festgelegten Ausmaßes an den südlichen Rand der Parzelle zu verschieben, wodurch sich Abstände der Widmungsfläche von mindestens ca. 60 m bis maximal ca. 110 m zur B100 ergeben.

Zur geänderten Situierung wurde am 6. 12. 2012, Zahl 15-BA-1327/4-2011(004/2012) eine neuerliche Stellungnahme von Seiten des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 8, DI Wolschner, abgegeben, mit welcher der Widmungsänderung unter der Bedingung der Umsetzung von diversen baulichen Auflagen zugestimmt wurde.

Die Widmungsfläche liegt auch nach Änderung der Situierung innerhalb der im raumplanerischen Gutachten DI. Lagler, Wurzer und Knappinger ZT GmbH festgelegten Siedlungsaußengrenzen bzw. auch weiterhin im Bereich der Gelben Gefahrenzone des Draßnitzbaches.

Aufgrund der Kundmachung vom 7. 12. 2011 wurden zum Widmungsvorhaben, außer den der Beschlussfassung zugrunde gelegten, keine weiteren Stellungnahmen oder Einwendungen eingebracht bzw. wurde gemäß Vorprüfungsbericht die Einholung anderer Fachgutachten nicht als notwendig erachtet.

Mit Beschluss vom 18. 12. 2012 hat der Gemeinderat eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Dellach im Drautal und dem Widmungswerber über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung des unbebauten Baugrundstückes gemäß § 22 K-GplG 1995 genehmigt.

Widmungsänderung gemäß Kundmachung Nr. 6/2011:

Dem Antrag des Widmungswerbers Weigand Martin, 9772 Dellach im Drautal, Glatlach 8, auf Umwidmung der Grundstücke Nr. 176 und 177 und von Teilflächen der Grundstücke 183 und 184/2, KG. Nörenach, (bestehend aus den Flächenanteilen Grundstück Nr. 176 – 3328 m²,

Grundstück 177 – 994 m², Grundstück 183 – ca. 200 m² und Grundstück 184/2 – ca. 40 m²) im Gesamtausmaß von ca. 4.600 m², von derzeit **Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche** in **Bauland - Dorfgebiet** wird stattgegeben.

Begründung:

Die den Umwidmungsantrag betreffende Grundstücksfläche befindet sich im südlichen Bereich der Siedlungsstrukturen der Ortschaft Glatschach und betrifft im Naturraum leicht geneigte Wiesengrundstücke. Der Widmungswerber hat angegeben, die Fläche seinen Söhnen im Wege der Erbsentfertigung zur Errichtung von zwei Einfamilienhäusern zur Verfügung stellen zu wollen. Die Widmungsfläche ist durch eine Verbindungsstraße erschlossen und verfügt über Anbindungen an das Trinkwasserversorgungs- und Kanalnetz. Das Widmungsvorhaben wurde im Rahmen der Vorprüfung unter bestimmten Auflagen positiv bewertet, wobei als Bedingung für die Widmungsänderung die Einholung einer Stellungnahme von Seiten der Kelag festgelegt wurde, zumal das Grundstück von einer 20 KV-Leitung gequert wird. Weiters wurde die Widmungsänderung vom Abschluss einer Vereinbarung zur Sicherstellung des widmungsgemäßen Verwendungszweckes abhängig gemacht.

Die Kelag Netz GmbH, Betriebsstelle Spittal/Drau, hat zum Widmungsvorhaben am 15. 12. 2011 eine schriftliche Stellungnahme übermittelt und mitgeteilt, dass kein Einwand gegen die beabsichtigte Widmungsänderung besteht, wenn im Zuge von Bauvorhaben die erforderlichen Maßnahmen und Sicherheitsabstände durch die Baubehörde festgelegt werden.

Darüber hinaus wurden aufgrund der Kundmachung vom 7. 12. 2011 zum Widmungsvorhaben, keine weiteren Stellungnahmen oder Einwendungen eingebracht bzw. wurde gemäß Vorprüfungsbericht die Einholung anderer Fachgutachten nicht als notwendig erachtet.

Mit Beschluss vom 18. 12. 2012 hat der Gemeinderat eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Dellach im Drautal und dem Widmungswerber über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung des unbebauten Baugrundstückes gemäß § 22 K-GplG 1995 genehmigt.

Der Antrag zu Punkt 6a) und 6b) der Tagesordnung wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

7 Änderung der Verordnung über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren
--

Bürgermeister Johannes Pirker stellt fest, dass die letzte Anpassung der Wasserbezugsgebühren für die Gemeindewasserversorgungsanlage mit 1. 1. 2007 wirksam wurde, was einen Wertverlust bis heute von ca. 14,5 % zur Folge hat. Bei Anwendung des Verbraucherpreisindex wäre daher eine Erhöhung auf € 0,86 notwendig. Der Bürgermeister verweist auch auf die erhöhten Aufwendungen der letzten Jahre, die durch Netzsanierungen und Netzerweiterungen in Verbindung mit dem Kanalbau angefallen sind, aber auch beispielsweise die Sanierung und Neufassung von Quellen, die im Bereich der WVA Nörenach/Glatschach dringend erforderlich waren. Die Finanzierung der Baumaßnahmen erfolgte über eine Darlehensfinanzierung und wird sich in der Tilgung in den nächsten Jahren entsprechend auf den Gebührenhaushalt auswirken. Der Finanzverwalter informiert, dass bei einer Anzahl von angeschlossenen Objekten ein sehr geringer Wasserverbrauch besteht, weshalb die Nutzer dieser Gebäude eigentlich wenig zu den Strukturkosten beitragen. Er schlägt deshalb vor, die Wassergebühr in eine Bezugsgebühr und eine Bereitstellungsgebühr zu teilen und legt verschiedene Berechnungsvarianten und Vergleichswerte aus anderen Gemeinden vor. Nach der vorliegenden Gebührenkalkulation ergeht der Vorschlag, eine Bereitstellungsgebühr von jährlich € 25,- je angeschlossenen Grundstück oder Gebäude festzulegen, während die Benützungsg Gebühr mit € 0,75 je Kubikmeter Wasserverbrauch gleichbleiben soll. Der Bürgermeister hält fest, dass der Entwurf dieser Verordnung allen Gemeinderatsfraktionen termingerecht übermittelt wurde. AL Duregger erklärt, dass ein Verordnungsentwurf der

Gemeindeaufsicht zur Begutachtung vorgelegt und ohne Beanstandungen zur Kenntnis genommen wurde.

Vizebgmst. Scheer fragt an, ob der Ankauf der Augenbrunnquellen als Ursache für die Gebührenerhöhung zu sehen sei, worauf der Bürgermeister entgegnet, dass diese Maßnahme nicht der Grund für die Anpassung ist, da sich die Investition in Form von jährlichen Rückzahlungsraten an den Bodenbeschaffungsfonds relativ gering auf den Gebührenhaushalt auswirke.

Das Gemeinderatsmitglied Gerwig Tiefnig berichtet, dass der Wasserdruck beim Wohnhaus seines Bruders Tiefnig Florian in Schmelz 46, 9772 Dellach im Drautal zu niedrig bzw. nicht konstant sei und schließt einen Zusammenhang mit der Drucksteigerungsanlage für den Bereich Draßnitzdorf nicht aus. In diesem Zuge erklärt der Bürgermeister, dass der Wirtschaftshofleiter Günther Walker die Wasserleitungen überprüft hat und bis zum Wohnhaus des Herrn Tiefnig Florian keine Druckminderungen festzustellen waren, sodass anzunehmen ist, dass sich innerhalb des Wohnhauses eine Engstelle befindet. AL Josef Duregger macht den Vorschlag die Wasserleitungen bis zum Wohnhaus von Herrn Tiefnig Florian nochmals mit Hilfe eines Installateurs zu überprüfen.

Nach Schluss der Debatte zum Verhandlungsgegenstand stellt der Vorsitzende namens des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat nachstehende Verordnung zu beschließen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 18. 12. 2012, Zahl 850/852/2013, mit der **Wasserbezugsgebühren** ausgeschrieben werden

Gemäß den §§ 23 und 24 des Gemeindegewässerversorgungsgesetzes 1997, K-GWVG, LGBl. Nr. 107, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010 wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Inanspruchnahme der Gemeindegewässerversorgungsanlage Dellach im Drautal wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben. Die Wasserbezugsgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsg Gebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindegewässerversorgungsanlage ist eine Benützungsg Gebühr zu entrichten.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

1. Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke und Gebäude zu errichten, für welche die Gemeindegewässerversorgungsanlage Dellach im Drautal bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung) und für die die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes an die Gemeindegewässerversorgungsanlage angeschlossene Grundstück oder Gebäude **EURO 25,-** (inklusive 10 % Mehrwertsteuer)

§ 4

Benützungsg Gebühr

1. Die Benützungsg Gebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.

- Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- Der Gebührensatz beträgt **Euro 0,75**.

§ 5

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr (Bereitstellungs- und Benützungsgebühr) sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke oder Gebäude verpflichtet.

§ 6

Festsetzung der Abgabe

Die Wasserbezugsgebühr (Bereitstellungs- und Benützungsgebühr) ist jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Vierteljährlich sind anteilige Vorauszahlungen aufgrund der Abgabefestsetzung des vorausgegangenen Jahres zu leisten.

§ 7

Wirksamkeit

- Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2013 in Kraft.
- Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 6. 7. 2006, Zahl 850/852/2006, in der Fassung der Verordnung vom 23. 12. 2008, Zahl 850/852/2009, außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8	Änderung der Verordnung über die Ausschreibung von Ortstaxen (Kurtaxen)
---	---

Im Auftrag des Vorsitzenden erläutert Finanzverwalter Weneberger die Finanzsituation für den Fremdenverkehr nach Wirksamwerden des neuen Kärntner Tourismusgesetzes, wonach nun ein Teil der Steuererträge (Kurtaxen, Nächtigungstaxen) direkt den touristischen Organisationen bzw. den touristischen Regionen zufließt. Daraus folgend haben die Vertreter der Tourismusregion im Oberen Drautal festgelegt, dass die bestehenden Kurtaxen schrittweise auf ein einheitliches Niveau anzupassen sind, um eine gerechte Verteilung des Steueraufkommens zu erreichen. Als Ziel wurde ein Kurtaxenbetrag von € 1,- je Nächtigung festgelegt. Die Kurtaxe in Dellach ist derzeit mit € 0,70 fixiert. Es ergeht daher der Vorschlag, die Kurtaxe mit Wirksamkeit 1.1.2013 auf € 0,85 und erst in einem späteren Schritt auf € 1,- zu erhöhen. Der Entwurf der Verordnung über die Ausschreibung von Ortstaxen wurde den Gemeinderatsfraktionen als Beratungsunterlage rechtzeitig übergeben. Weiters wurde diese Verordnung der Gemeindeaufsicht zur Begutachtung übermittelt und ohne Einwand zur Kenntnis genommen

Namens des Gemeindevorstandes stellt der Bürgermeister an den Gemeinderat nachstehenden Antrag :

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 18. 12. 2012, Zahl: 820/8341/2013, mit welcher die Ortstaxen (Kurtaxen) ausgeschrieben werden

Gemäß §§ 1 ff des Orts- und Nächtigungstaxengesetzes 1970, K-ONTG, LGBl. Nr. 144/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2012, wird verordnet:

§ 1
Ausschreibung

Die Gemeinde Dellach im Drautal erhebt für den Aufenthalt in ihrer Gemeinde Ortstaxen. Die Ortstaxen werden im Kurbereich des Kurortes Dellach im Drautal als Kurtaxen bezeichnet.

§ 2
Ausmaß

Die Kurtaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung **Euro 0,85** (Fünfundachtzig Cent)

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2013 in Kraft.

Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 27. März 2012, Zahl: 920/8341/2012, außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9 Feststellung des Stellenplanes für das Jahr 2013

AL Duregger informiert im Auftrag des Vorsitzenden über die Bestimmungen des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes und des Ktn. Gemeindemitarbeiterinnengesetzes, welche die Grundlage für die von den Gemeinden festzulegenden Stellenpläne bilden. Nach einem Erlass der Gemeindeabteilung sind für 2013 erstmals die Planstellen sowohl nach den bisherigen Bestimmungen als auch nach den neuen Normen des Gemeindemitarbeiterinnengesetzes darzustellen. AL Duregger verweist darauf, dass der Stellenplan 2013 gegenüber der Verordnung 2012 beim Zentralamt um eine Planstelle erweitert wurde, die für die an Frau Ebenberger vergebene Planstelle vorgesehen ist. Bei der Volksschule wurde die Planstelle für die Reinigungskraft auf ein Beschäftigungsausmaß von 75 % reduziert. Erstmals wurden in den Stellenplan nun auch Planstellen für kurzzeitige oder geringfügige Beschäftigungen für die Bereiche „Gartenarbeit Amtshaus“, „Reinigung Musikschule“, „Gemeindebücherei“ und „Wetterstation“ aufgenommen. Der Amtsleiter weist darauf hin, dass die nach dem Gesetz erforderliche Vorbegutachtung des Stellenplanes bisher nicht eingeholt werden konnte, da die Stellenzuordnung durch das Gemeindeservicezentrum sehr spät erfolgte. Von Seiten der Abteilung 3 wurde jedoch vorgeschlagen, den Beschluss über den Stellenplan im Gemeinderat vorbehaltlich der Zustimmung durch die Gemeindeaufsicht zu fassen und nach Beschlussfassung vorzulegen.

Sodann bringt Vorsitzender Bgmst. Johannes Pirker namens des Gemeindevorstandes folgenden Antrag zur Beschlussfassung vor:

Stellenplan 2013

Mit Beschluss vom 18.12.2012 stellt der Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992, KGBG, LGBl. Nr. 56, zuletzt in der Fassung des Gesetzes 96/2011, in Verbindung mit dem ersten Abschnitt der Durchführungsverordnung, LGBl. Nr. 12/1982 idgF. sowie § 3 des Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1992, K-GVBG, LGBl. Nr. 95, zuletzt in der Fassung des Gesetzes 96/2011 und nach § 5 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes, LGBl. Nr. 96/2011, den Stellenplan der Gemeinde Dellach im Drautal für das Jahr 2013 wie folgt fest:

Zuordnung	Pers. Nr.	Stellenanzahl	Beschäft. Dauer unter 8 Mte.	Beschäft. Ausmaß in Prozent	Darstellung lt. K-GBG			Darstellung lt. K-GMG		
					lt. § DVO	Verw.Gr.p.	DKI.	Modellst.	Stellenwert	Gehalts. Kl.

Planstellen Allgemeine Verwaltung (§ 2 Abs. 1 DVO)										
Zentralamt	1	1	N	100,0	§ 2 Abs. 1	B	VII	F-ID3	57	15
Zentralamt	2	1	N	100,0	§ 2 Abs. 1	C	V	AK-SSB4	42	10
Zentralamt	100	1	N	57,5	§ 2 Abs. 1	C	V	KU-KB2B	33	7
Zentralamt	300	1	N	100,0	§ 2 Abs. 1	D	IV	KU-RKB4	27	5
Planstellen f. dauernden Bedarf (§ 3 Abs. 1 DVO)										
Zentralamt	101	1	N	45,0	§ 3 Abs. 1	P5	III	TH-RP2	18	2
Wirtschaftshof	102	1	N	100,0	§ 3 Abs. 1	P2	III	TH-HFK3	33	7
Wirtschaftshof	201	1	N	100,0	§ 3 Abs. 1	P3	III	TH-HFK2	30	6
Volksschule	202	1	N	75,0	§ 3 Abs. 1	P5	III	TH-RP2	18	2
Zentralamt	218	1	J	7,5	§ 3 Abs. 1	P5	III	TH-HK2B	21	3
Musikschule	204	1	N	20,0	§ 3 Abs. 1	P5	III	TH-RP2	18	2
Gde.Bücherei	205 206	2	N	5,0	§ 3 Abs. 1	P5	III	KU-RKB3	24	4
Wetterstation	10	1	N	10,0	§ 3 Abs. 1	P5	III	TH-HK3	24	4
Planstellen f. andere Rechtsträger (§ 3 Abs. 3 DVO)										
Verwaltungs- gemeinschaft (anderer Rechts- träger)	4	1	N	100,0	§ 3 Abs. 3	B	VII	TH-FT3A	48	12

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10	Genehmigung zur Aufnahme eines Kassenkredites im Haushaltsjahr 2013
----	---

Zur Abdeckung von im Laufe des Haushaltsjahres möglicherweise auftretenden kurzfristigen Liquiditätsengpässen kann nach den Bestimmungen der Gemeindehaushaltsordnung die Aufnahme eines Kassenkredites bis zu einem Volumen von einem Sechstel der ordentlichen Einnahmen vorgesehen werden, berichtet der Finanzverwalter. Es wurde ein Finanzierungsangebot der Raiffeisenbank Oberdrautal-Weißensee eingeholt, das für einen Kreditbedarf von € 450.000,- folgende Konditionen enthält: Fixzinssatz 1,5 % Verzinsung, variabler Zinssatz 1,196 % Verzinsung.

Im Anschluss legt der Vorsitzende im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat folgenden Antrag auf Beschluss vor:

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2013 wird, sofern der Bedarf nicht aus den im ordentlichen Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln oder aus der Betriebsmittelrücklage gedeckt werden kann, die Aufnahme eines Kassenkredites gemäß § 35 Abs. 2 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung bis zu einem Betrage von € 450.000,- durch den Gemeinderat gebilligt und festgelegt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- 11 Feststellung der Stundensätze für Leistungen des Wirtschaftshofes im Jahr 2013
- a) Personal
- b) Kommunaltraktor

Die Kalkulation der Stundensätze zur Abrechnung von Leistungen des Wirtschaftshofes mit anderen Haushaltsstellen liegt den Gemeinderatsparteien als Beratungsunterlage vor und wird vom Finanzverwalter erläutert. Bei Berechnung der Personalkosten für 2013 ergeben sich lt. Finanzverwalter außer den erforderlichen Evaluierungen keine Änderungen, während bei der Kalkulation für den Kommunaltraktor die Neuorganisation der Schneeräumarbeiten zu berücksichtigen war. Im Einzelnen ist eine Anhebung des Verrechnungsstundensatzes für das Personal von bisher € 30,40 auf € 31,00 vorgesehen. Die Kalkulation für den Kommunaltraktor macht eine Anpassung des Stundensatzes von € 34,40 auf € 35,00 erforderlich.

Nach der ausführlichen Erläuterung dieses Tagesordnungspunktes reicht Bgmst. Johannes Pirker im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat nachstehenden Antrag auf Beschluss ein:

Leistungen des Wirtschaftshofes sind durch Kostenbeiträge jener Haushaltsstellen abzugelten, für die sie ausgeführt werden. Ebenso sind im Falle der Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte Kostenbeiträge zu verrechnen.

Die Stundensätze je Verrechnungsstunde werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

a)	Kostenbeitrag Wirtschaftshof Arbeiter	
	Je Arbeitsstunde	€ 31,00
	Je Arbeitsstunde für Leistungen an Dritte	€ 37,20
b)	Kostenbeitrag Wirtschaftshof Maschinen	
	Je Einsatzstunde für die Gemeinde	€ 35,00
	Je Einsatzstunde für Leistungen an Dritte	€ 42,00

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- 12 Feststellung durch den Gemeinderat
- a) Voranschlag im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 2013
- b) mittelfristiger Finanz- und Investitionsplan 2013

Bürgermeister Pirker berichtet über die Arbeiten zur Erstellung des Haushaltsvoranschlages 2013 und stellt fest, dass es einiger Anstrengung und großer Budgetdisziplin bedurfte, um den angestrebten Haushaltsausgleich zu erreichen. Der vorliegende Budgetentwurf sieht Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen Haushalt von je € 2.857.000,- sowie je € 435.000,- im außerordentlichen Haushalt vor und wurde von der Gemeindeaufsicht im Rahmen der Voranschlagsüberprüfung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Finanzverwalter Hermann Weneberger hält fest, dass die Voranschlagsentwürfe und eine schriftliche Zusammenfassung der wichtigsten Haushaltsdaten allen Gemeinderatsparteien rechtzeitig als Beratungsgrundlage ausgehändigt wurden, anhand derer er auch einen Überblick über den Voranschlag 2013 darstellt und nachstehende Fakten detailliert erläutert sowie in Relation zu den Ansätzen der Vorjahre bringt:

Gesamtvoranschlagssummen; Entwicklung Ertragsanteile; Anteil Hoheitsverwaltung bzw. Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit; Gebührenhaushalte; Aufkommen an gemeindeeigenen Steuern; Belastungen durch Umlagen und Beiträge; Personalkosten; Schuldenstand; verschiedene

Haushaltsquerschnitte nach Posten; Kärnten-Vergleich ausgewählter Abschnitte (Benchmarking); Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes; mittelfristiger Finanz- und Investitionsplan 2013.

Der Bürgermeister dankt Hermann Weneberger für die übersichtliche Darstellung des Voranschlages aber auch für die kompetente Arbeit als Finanzverwalter der Gemeinde.

Nach dem Schluss der Debatte zum Verhandlungsgegenstand bringt der Vorsitzende namens des Gemeindevorstandes den Antrag auf folgenden Gemeinderatsbeschluss zur Abstimmung:

A)

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal mit welcher der Haushaltsvoranschlag 2013 nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt mit folgenden Gesamtsummen festgestellt wird (**lt. Anlage F zur Niederschrift**):

Ordentlicher Haushalt

Summe der Ausgaben	€ 2.857.000,00
Summe der Einnahmen	€ 2.857.000,00

Außerordentlicher Haushalt

Summe der Ausgaben	€ 435.000,00
Summe der Einnahmen	€ 435.000,00

Gesamtvoranschlag

Gesamtausgaben	€ 3.292.000,00
Gesamteinnahmen	€ 3.292.000,00

daher Abgang	€ 0,00
--------------	--------

B)

Der Gemeinderat stellt den mittelfristigen Finanzplan 2013 mit den Summen **lt. Anlage G zur Niederschrift** und den mittelfristigen Investitionsplan 2013 mit folgenden außerordentlichen Vorhaben fest:

- Beitrag an Draugesund
- Anrechnung Überbrückungskredit 2011
- Tilgung Altschulden Tourismus GesmbH
- Gemeindebeiträge ländliches Wegenetz
- Ortsbeschilderung
- Sanierung Volksschule
- Stromkosten Kindergarten
- Rückzahlung von Darlehen für den ordentlichen Haushalt
 - KBBF Gewerbegrund Schader
 - Darlehen 1 bis 4 Regionalfonds für Straßensanierungen

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende Bürgermeister Johannes Pirker dankt den Gemeinderatsmitgliedern für die rege Mitarbeit und schließt um 22.00 Uhr den offiziellen Teil der Gemeinderatssitzung.

Der Vorsitzende:	Die Niederschriftsfertigerin:	Der Niederschriftsfertiger:	Der Schriftführer:
------------------	-------------------------------	-----------------------------	--------------------

Bgmst Johannes Pirker	Gemeinderätin Ulrike Biechl	Gemeinderat Gerwig Tiefnig	AL Josef Duregger

Berichte der Gemeinderatsmitglieder:

Der Bürgermeister informiert in groben Zügen über die letzte Sitzung des Schulgemeindevorstandes.

Vorsitzender Bgmst. Johannes Pirker stellt fest, dass die Firma Biechl, Eisenwarenhandlung in Dellach im Drautal, mit Jahresende aufgrund der Pensionierung des Inhabers den Betrieb schließen wird und fragt nach, ob sich bereits ein Nachfolger für diesen Betrieb gemeldet habe. Das Gemeinderatsmitglied Biechl Ulrike erwidert, dass zwar Gespräche mit verschiedenen Interessenten geführt wurden, es wurde jedoch noch kein Nachfolger gefunden.

Das Gemeinderatsmitglied Robert Obernosterer äußert sich dahingehend, dass er in den letzten Tagen seinen Hauptwohnsitz nach Villach verlegt hat und bedankt sich für die gute Zusammenarbeit in den Jahren, in denen er im Gemeinderat tätig war.

GR Erna Goldberger spricht im Namen des Pensionistenverbandes Dellach ein Dankeschön für die Benützung des Vereinslokales in der Volksschule Dellach im Drautal aus.

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine weiteren Wortmeldungen vorliegen und beendet die Sitzung um 22.10 Uhr.

Der Vorsitzende:	Die Niederschriftsfertigerin:	Der Niederschriftsfertiger:	Der Schriftführer:
Bgmst Johannes Pirker	Gemeinderätin Ulrike Biechl	Gemeinderat Gerwig Tiefnig	AL Josef Duregger